



---

**Feld Nr. I Grundlage des Bescheids**

---

1. Hinsichtlich der **Sprache** ist der Bescheid auf der Grundlage der internationalen Anmeldung in der Sprache erstellt worden, in der sie eingereicht wurde, sofern unter diesem Punkt nichts anderes angegeben ist.
  - Der Bescheid ist auf der Grundlage einer Übersetzung aus der Originalsprache in die folgende Sprache erstellt worden, bei der es sich um die Sprache der Übersetzung handelt, die für die Zwecke der internationalen Recherche eingereicht worden ist (gemäß Regeln 12.3 und 23.1 b)).
2. Hinsichtlich der **Nucleotid- und/oder Aminosäuresequenz**, die in der internationalen Anmeldung offenbart wurde und für die beanspruchte Erfindung erforderlich ist, ist der Bescheid auf folgender Grundlage erstellt worden:
  - a. Art des Materials
    - Sequenzprotokoll
    - Tabelle(n) zum Sequenzprotokoll
  - b. Form des Materials
    - in schriftlicher Form
    - in computerlesbarer Form
  - c. Zeitpunkt der Einreichung
    - in der eingereichten internationalen Anmeldung enthalten
    - zusammen mit der internationalen Anmeldung in computerlesbarer Form eingereicht
    - bei der Behörde nachträglich für die Zwecke der Recherche eingereicht
3.  Wurden mehr als eine Version oder Kopie eines Sequenzprotokolls und/oder einer dazugehörigen Tabelle eingereicht, so sind zusätzlich die erforderlichen Erklärungen, daß die Information in den nachgereichten oder zusätzlichen Kopien mit der Information in der Anmeldung in der eingereichten Fassung übereinstimmt bzw. nicht über sie hinausgeht, vorgelegt worden.
4. Zusätzliche Bemerkungen:



---

**Feld Nr. VII Bestimmte Mängel der internationalen Anmeldung**

---

Es wurde festgestellt, daß die internationale Anmeldung nach Form oder Inhalt folgende Mängel aufweist:

**siehe Beiblatt**

---

**Feld Nr. VIII Bestimmte Bemerkungen zur internationalen Anmeldung**

---

Zur Klarheit der Patentansprüche, der Beschreibung und der Zeichnungen oder zu der Frage, ob die Ansprüche in vollem Umfang durch die Beschreibung gestützt werden, ist folgendes zu bemerken:

**siehe Beiblatt**

**Entgegenhaltungen**

Es wird auf die folgenden Dokumente verwiesen:

- D1: WO 00/78011 A (GHASSABIAN FIROOZ) 21. Dezember 2000
- D2: PATENT ABSTRACTS OF JAPAN Bd. 2000, Nr. 10, 17. November 2000 & JP 2000 209319 A (FUJII HIROSHI), 28. Juli 2000
- D3: WO 02/19669 A (LEWIS M.; LIGHTWIRE COMM LTD (GB)) 7. März 2002
- D4: WO 02/080503 A (SAYAG ALBAN ; RACHEL PHILIPPE (FR); SAYAG ROLAND (FR)) 10. Oktober 2002
- D5: WO 01/15566 A (MANNIO JYRKI) 8. März 2001

**Zu Punkt V.**

1. Die in Anspruch 1 der vorliegenden Anmeldung vorgeschlagene Lösung kann aus folgenden Gründen nicht als erfinderisch betrachtet werden (Artikel 33(3) PCT):
  - 1a. D1 (s. insbes. Abbildungen 21-23; Seite 34, Zeile 8-Seite 41, Zeile 4) offenbart ein Kommunikationsgerät (100) mit einem Gehäuse, das zweischenkelig gebildet ist (Seite 34, Zeile 9-12), wobei die Schenkel (102a, 102b) eine Öffnung bilden (Abb. 22), und bei dem die Schenkel derart miteinander verbunden sind, dass die Öffnung durch die Einwirkung einer Kraft auf zumindest einen Schenkel vergrößerbar ist.

Der Gegenstand des Anspruchs 1 unterscheidet sich von dem aus D1 bekannten Schnurlostelefon lediglich darin, dass die Kraft die zur Vergrößerung der Öffnung erforderlich ist, mit der Öffnung größer wird.

Bei diesem unterscheidenden Merkmal handelt es sich jedoch nur um eine von mehreren naheliegenden Möglichkeiten, aus denen der Fachmann ohne erfinderisches Zutun den Umständen entsprechend auswählen würde.

Folglich beruht der Gegenstand des Anspruchs 1 nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit (Artikel 33(1) und (3) PCT).

- 1b. Der Gegenstand des Anspruchs 1 kann auch im wesentlichen aus der Lehre von D2 entnommen werden (Artikel 33(1) und (3) PCT), das auch ein ähnliches Gerät beschreibt (siehe insbesondere Abbildungen 1 und 2; Absätze 1, 7-17).
- 1c. D3 und D4 offenbaren Kopfhörer, die zweiseitig gebildet sind (s. D3: Abb. 1-2; D4: Abb. 4-13), in Übereinstimmung mit den meisten Merkmalen des Anspruchs 1. Der Anspruch 1 ist nicht erfinderisch angesichts beider Dokumente.
- 1d. Der Gegenstand des Anspruchs 1 ist sehr breit formuliert. Ein Handy mit einer Gürtelcliphalterung (siehe D5, Abb. 1) ist auch ein Kommunikationsgerät mit einem Gehäuse, das zweiseitig gebildet ist, wobei die Schenkel eine Öffnung bilden, und bei dem die Schenkel derart miteinander verbunden sind, dass die Öffnung durch die Einwirkung einer Kraft auf zumindest einen Schenkel vergrößerbar ist. Der Anspruch 1 ist auch nicht erfinderisch gegenüber D5.
2. Die abhängigen Ansprüche 2-11 enthalten keine zusätzlichen Merkmale, die in Kombination mit den Merkmalen des Anspruchs 1 zu einem auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhenden Gegenstand führen könnten, weil die in diesen Ansprüchen enthaltenen Merkmale entweder aus den zitierten Dokumenten bekannt sind oder anhand dieser für den Fachmann naheliegen (Ansprüche 2-4, 6-8: siehe z.B. D1, Abb. 21-25; Anspruch 5: siehe D3, Abb. 1 oder D4, Abb. 10) oder allgemein im Stand der Technik bekannte Merkmale betreffen (4-7 und 9-12), die der Fachmann ohnehin berücksichtigt. Die Merkmale fügen daher ebenfalls nichts Erfinderisches (Artikel 33(1) und (3) PCT) hinzu.

**Zu Punkt VI: Bestimmte angeführte Unterlagen**

Anmelde Nr. Patent Nr.	Veröffentlichungsdatum (Tag/Monat/Jahr)	Anmeldedatum (Tag/Monat/Jahr)	Prioritätsdatum (Tag/Monat/Jahr)
WO2004/14052	12.02.04	06.08.03	06.08.02

1. Sollte aus irgendwelchen Gründen festgestellt werden, dass die Priorität der vorliegenden Anmeldung (27/10/03) nicht gültig sein sollte, so ist dieses Dokument wegen seiner großen Relevanz bezüglich der Frage der Neuheit und erfinderischen Tätigkeit zusätzlich zu berücksichtigen.

2. Selbst wenn die Priorität der vorliegenden Anmeldung unzweifelhaft gültig ist, kann das Dokument aufgrund der besonderen Erfordernisse in manchen benannten Staaten (z.B., gemäß Artikel 54(3) EPÜ vor dem Europäischen Patentamt und den entsprechenden Staaten) für die Beurteilung der Neuheit in der nationalen/regionalen Phase relevant sein.

#### **Zu Punkt VII.**

1. Der unabhängige Anspruch 1 ist nicht in der zweiteiligen Form nach Regel 6.3(b) PCT abgefaßt. Im vorliegenden Fall erscheint die Zweiteilung jedoch zweckmäßig.
2. Im Widerspruch zu den Erfordernissen der Regel 5.1(a)(ii) PCT werden in der Beschreibung weder der in den Dokumenten D1-D6 offenbarte einschlägige Stand der Technik noch diese Dokumente selbst angegeben.

#### **Zu Punkt VIII.**

1. Der Anspruch 1 versucht seinen Gegenstand durch das zu erreichende Ergebnis zu definieren ("die Kraft, die zur Vergrößerung der Öffnung erforderlich ist, mit der Öffnung größer wird"). Der Anspruch 1 sollte alle Merkmale enthalten, die notwendig sind, um dieses Ergebnis zu erreichen (Artikel 6 PCT; siehe auch PCT Richtlinien C-III-4.7).
2. Aus der Beschreibung auf der Seite 2 geht hervor, dass die folgenden Merkmale für die Definition der Erfindung **wesentlich** sind:

Das Gehäuse dient nicht nur der Aufnahme elektronischer Bauteile, sondern auch der zuverlässigen Befestigung des Gerätes an einem Gürtel oder an einem Bekleidungsstück.

Da der unabhängige Anspruch 1 diese Merkmale nicht enthält, entspricht er nicht den Erfordernissen des Artikels 6 PCT in Verbindung mit Regel 6.3(b) PCT, dass jeder unabhängige Anspruch alle technischen Merkmale enthalten muss, die für die Definition der Erfindung wesentlich sind.